

**5. Änderungssatzung  
vom 11.04.2019  
zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von  
Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für  
Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen  
Ganztageschule im Primarbereich vom 02.07.2014**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 172/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – , Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1, S. 3546), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz- (KiBiz)vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462, Artikel 2 Ziffern 2-4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) vom 19.12.2018, BGBl. I 2018 Nr. 49 S. 2696 f. –in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen-, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 11.04.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Für die Betreuung in der Kindertagesstätte und die Teilnahme an der OGS ist zwischen dem Träger der Einrichtung und den beitragspflichtigen Eltern ein schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Betreuungsvertrag, der die Beitragspflicht nach den Maßgaben dieser Satzung auslöst, erforderlich.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Beitragspflichtig sind:

- a) die Eltern und Adoptiv- oder Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem Haushalt leben,
- b) Elternteile und deren Ehegatten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Dies gilt auch für Elternteile, die mit einem Lebensgefährten / einer Lebensgefährtin in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- c) Elternteile, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und mit dem Kind in einem Haushalt leben.
- d) Getrennt lebende Elternteile, Adoptiv- oder Pflegeeltern, bei denen das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Bei einer 50/50 Regelung (Wechselmodell) sind beide Elternteile zu gleichen Teilen beitragspflichtig.

Artikel 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt, solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des Höchstbeitrages der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform verpflichten.

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrages ergibt sich entsprechend der gebuchten Betreuungsform und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens aus den als Anlagen beigefügten Beitragstabellen über den Besuch von Kindertagesstätten bzw. Offenen Ganztagschulen. Die jeweiligen Beitragstabellen sind Bestandteile dieser Satzung. Ab dem 1. Des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für Kinder ab 3 Jahren zu entrichten.

Absatz 4 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch, wenn der Betreuungsvertrag durch die Beitragspflichtigen nicht bis spätestens zum 15.12. zum 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

Absatz 4 Satz 9 erhält folgenden Wortlaut:

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage multipliziert mit den zusätzlichen Betreuungstagen.

Artikel 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes (Brutto-Einkommen) und vergleichbarer Einkommen, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit den Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, ausländische Einkünfte und Unterhaltsleistungen hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten und die von Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach

diesem Absatz zu ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.

- 2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- 3) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird monatlich je Kind angerechnet. Freibeträge nach § 10 BEEG i.H.v. 300,00 € bzw. 150,00 € werden einkommensmindernd berücksichtigt.
- 4) Bezieht eine beitragspflichtige Person im Sinne des § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist diese Person in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- 5) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahresbruttoeinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.  
Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

## Artikel 5

§ 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel oder in den an das Stadtgebiet der Niederkassel angrenzenden Städte und Gemeinden in Anspruch nehmen, entrichten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Betreuungseinrichtungen sind die Kindertageseinrichtungen, die Offenen Ganztagschulen sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel sowie in den an das Stadtgebiet der Stadt Niederkassel angrenzenden Städte und Gemeinden.

§ 5 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn die Kinder und die Beitragspflichtigen mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind und einem Haushalt leben.

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Monats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 zu beraten.

Beitragspflichtige, sind beitragsfrei zustellen, wenn Sie oder die Kinder für die Elternbeiträge zu entrichten sind, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach §35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.

§ 5 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Für sogenannte "Kann-Kinder", die auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird das laufende letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem 01.12. beitragsfrei gestellt.

Dies betrifft jedoch nicht die "Kann-Kinder", die vorzeitig auf Antrag eingeschult werden sollten, bei denen jedoch eine vorzeitige Einschulung nicht erfolgte. In diesem Fall wird der Beitrag für das vorangegangene beitragsfreie Jahr nachträglich festgesetzt.

Artikel 6

§ 6 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Der Vordruck hinsichtlich des Jahreseinkommens der beitragspflichtigen Personen und sonstige für die OGS-Beitragsfestsetzung maßgeblichen Vordrucke, werden zusammen mit dem Betreuungsvertrag über den Träger versandt.

Artikel 7

§ 9 erhält die nachfolgende Fassung:

- 1) Die fristlose Kündigung des OGS Platzes durch den Träger ist möglich, bei unregelmäßiger Teilnahme des Kindes, oder bei mangelhafter Zusammenarbeit mit den Eltern oder wenn das Kind durch sein Verhalten nachhaltig einen Betreuungsbedarf erkennen läßt, der mit den personellen Ressourcen nicht abgedeckt werden kann, oder das Verhalten des Kindes als unzumutbar angesehen wird, oder wenn die Beitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kommune nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.

- 2) Seitens des Trägers einer Kindertageseinrichtung ist eine fristlose Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages möglich, sobald die Beitragszahlungen trotz Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

## Artikel 8

### § 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

### Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten

Stufe	Einkommen von	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 45 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 25 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 35 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 45 Stunden
1	0,00	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	18.000,01	24.000,00	68	71	75	26	27	44
3	24.000,01	30.000,00	104	108	116	36	37	59
4	30.000,01	36.000,00	141	148	155	45	47	76
5	36.000,01	42.000,00	174	184	192	58	62	98
6	42.000,01	48.000,00	208	219	230	72	77	121
7	48.000,01	54.000,00	242	255	268	93	99	153
8	54.000,01	60.000,00	276	291	306	114	121	187
9	60.000,01	66.000,00	312	329	345	151	159	247
10	66.000,01	72.000,00	343	361	380	170	177	263
11	72.000,01	78.000,00	378	397	418	189	196	289
12	78.000,01	84.000,00	416	436	460	207	215	317
13	84.000,01	90.000,00	458	478	502	228	236	349
14	über 90.000,00		500	520	544	249	257	380

### Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der OGS

Stufe	Einkommen von	Einkommen bis	Monatlicher OGS Beitrag in €
1	0,00	18.000,00	0
2	18.000,01	24.000,00	38
3	24.000,01	30.000,00	62
4	30.000,01	36.000,00	87
5	36.000,01	42.000,00	105
6	42.000,01	48.000,00	119
7	48.000,01	54.000,00	128
8	54.000,01	60.000,00	138
9	60.000,01	66.000,00	148
10	66.000,01	72.000,00	158
11	72.000,01	78.000,00	166
12	78.000,01	84.000,00	174
13	84.000,01	90.000,00	182
14	über 90.000,00		191

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 11.04.2019

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister.